

Geschäftsordnung des Inklusionsbeirates im Bezirk Hamburg-Nord der Freien und Hansestadt Hamburg In der Fassung vom 24. Januar 2022

§1 Ziele und Aufgaben des Inklusionsbeirates

Aufgabe des Inklusionsbeirates ist es, das Bezirksamt Hamburg-Nord bei der Umsetzung der Inklusion zu beraten und es auf Beeinträchtigungen behinderter Menschen im Bezirk Nord und möglichst auch in anderen Teilen der Stadt hinzuweisen.

Er vertritt dabei die Interessen aller im Bezirk lebenden Menschen mit Behinderungen und deren Angehörige.

Ziel ist es, die Vielfalt der unterschiedlichen Behinderungsarten zu vertreten und die Kompetenz der Selbstvertreter*innen zu nutzen. Wichtig dabei ist, gleiche Chancen für Menschen mit Behinderungen und ohne Behinderung herzustellen, Benachteiligungen abzubauen und Teilhabe zu ermöglichen.

Der Inklusionsbeirat soll insbesondere:

1. aktiv zu einer behindertengerechten Kommunalpolitik beitragen,
2. den Kontakt zu den Behinderteneinrichtungen und -organisationen pflegen
3. als Anlaufstelle für Menschen mit Behinderungen dienen
4. Öffentlichkeitsarbeit betreiben

Für die Erfüllung seiner Aufgaben ist der Inklusionsbeirat auf vertrauensvolle Zusammenarbeit, offenen Austausch und gegenseitige Information mit dem Bezirksamt Hamburg-Nord und den Interessenverbänden der behinderten Menschen angewiesen.

Über die Ansprechpartner*innen, Tätigkeiten und anstehenden Themen berichtet der Inklusionsbeirat auf einer eigenen Homepage.

Der Inklusionsbeirat ist überkonfessionell, parteipolitisch neutral und unabhängig.

§2 Zusammensetzung des Inklusionsbeirates

- (1) Der Beirat setzt sich aus bis zu 15 stimmberechtigten Personen zusammen und kann bei Bedarf auf bis zu 19, möglichst in ungerader Anzahl, erweitert werden. Diese werden vom Inklusionsbeirat mit einfacher Mehrheit berufen.

Die Zusammensetzung ist wie folgt:

- (2) Menschen mit Behinderung oder
- (3) Ein/e Betreuer*in oder eine/ein Angehörige*r, die/der einen betreuten Menschen vertritt. Aus jeweils einem/r Vertreter*in der Institutionen, Verbände oder Interessensgruppen, der/die für Menschen mit Behinderungen in Bezirk Hamburg-Nord tätig sind.

- (4) Jeder Bereich darf nur mit einer Person im Beirat vertreten sein.
- (5) Der Vorstand kann beratende Mitglieder, ohne Stimmrecht, mit einfacher Mehrheit des Vorstandes in den Beirat aufnehmen.
- (6) Der Beirat wählt aus seiner Mitte

eine/n Vorsitzende*n
eine/n Stellvertreter*in
zwei Schriftführer*innen
eine/n Kassenwart*in.

Diese bilden den Vorstand und werden für die Dauer der Wahlperiode der Bezirksversammlung Hamburg-Nord gewählt.
- (7) Der/die Vorsitzende und bei Verhinderung deren/dessen Stellvertretung vertritt den Inklusionsbeirat gegenüber dem Bezirksamt Hamburg-Nord.
- (8) Nimmt an den Sitzungen des Sozialausschusses teil und hat dort Rederecht.
- (9) Alle Mitglieder üben ihr Amt ehrenamtlich aus.

§ 3 Wahl des Inklusionsbeirates

- (1) Die Wahl der stimmberechtigten Mitglieder des Inklusionsbeirates wird auf einer öffentlich bekannt gegebenen Plenumsitzung, die im Rhythmus der Bezirkswahlen abgehalten wird, durchgeführt.
- (2) Die sich auf der Plenumsitzung zur Wahl Stellenden müssen im Bezirk Hamburg-Nord ihren Wohnsitz haben oder aktiv im Bezirk Hamburg-Nord tätig sind.
- (3) Diese Voraussetzung muss durch einen Nachweis belegt werden.
- (4) Stehen mehr Kandidat*innen für den Beirat zur Wahl, sind nur die 15 gewählt, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen.
- (5) Die nicht Gewählten stehen auf einer Nachrückerliste zur Verfügung, wenn eine Person oder Institution aus dem Beirat ausscheidet.
- (6) Sollte ein Mitglied die mit seinem Mandat verbundenen Pflichten grob verletzen, kann es mit einer 2/3-Mehrheit des Plenums aus dem Inklusionsbeirat ausgeschlossen werden.
- (7) Die Mitgliedschaft endet durch Ablauf der Berufungsfrist, Ausschluss oder einer Rücktrittserklärung des Mitglieds. Scheidet ein Mitglied, das aus einer Institution, einem Verband oder einer Interessengruppe entsandt wurde aus, kann die jeweilige Institution, der Verband oder Interessengruppe eine Nachfolgeperson aus der eigenen Organisation bestimmen. Wird keine Nachfolgeperson bestimmt oder scheidet eine Einzelperson aus, rückt die nächste Person aus der Nachrückerliste auf.

§ 4 Sitzungen

- (1) Der/die Vorsitzende, im Verhinderungsfall die Stellvertretung, beruft die Sitzungen des Inklusionsbeirates ein. Er/sie setzt die Tagesordnung fest und leitet die Sitzung.
- (2) Der Sitzungstermin wird den Mitgliedern des Inklusionsbeirates und dem Bezirksamt Hamburg-Nord mindestens zwei Monate vorher bekanntgegeben.
Die Beschlussvorlagen und die Einladung mit Tagesordnung werden spätestens drei Wochen vorher, wahlweise per Mail, Sprachnachricht oder Post, an die Mitglieder verschickt.
Themenvorschläge für die Sitzungen sind dem Vorstand schriftlich (postalisch oder Mail) oder mündlich (Sprachnachricht bei Sehbehinderten) mitzuteilen.
- (3) Mitglieder teilen dem Vorstand ihre Nichtteilnahme an einer Sitzung möglichst frühzeitig mit.
- (4) Der Inklusionsbeirat tagt in der Regel mindestens vierteljährlich.

Zu den Sitzungen können auch Mitglieder der Bezirksversammlung oder anderer Organisationen als beratende Teilnehmende eingeladen werden.

Der/die Vorsitzende kann zusätzlich Sitzungen einberufen, wenn die Bezirksamtsleitung oder mindestens ein Viertel der Mitglieder des Beirates dies beantragt.

- (5) Der Inklusionsbeirat tagt grundsätzlich öffentlich. Jede/jeder Teilnehmende kann in einer aktuellen Fragestunde beliebige Themen zur Sprache bringen. Dies kann jedoch durch eine Zweidrittelmehrheit der gewählten Mitglieder abgelehnt werden.
- (6) Beantragt der Vorstand oder die einfache Mehrheit der Mitglieder eine nicht öffentliche Sitzung, sind alle Mitglieder zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- (7) Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich.
- (8) **Ausschluss von Teilnehmenden**
Sollte es in einer Sitzung von einem Teilnehmenden zu menschenverachtenden oder politisch abwertenden Äußerungen kommen, kann dieser/diese Teilnehmende nach einer Abmahnung, im Wiederholungsfall von der Teilnahme an der Sitzung von der/dem Sitzungsleitenden ausgeschlossen werden. Die Bewertung einer solchen Äußerung muss mit Zweidrittelmehrheit der teilnehmenden als solche festgestellt werden.
- (9) Die Ergebnisse der Sitzungen werden jeweils in einem Protokoll zusammengefasst, das von dem Protokoll führenden Mitglied und dem die Sitzung leitenden Mitglied unterzeichnet und von ihm in der nächsten Sitzung zur Beschlussfassung vorgelegt.
- (10) Das Protokoll wird auf der Homepage mit Ausnahme der nicht öffentlichen Punkte veröffentlicht.

§ 5 Beschlussfassung

- (1) Der Inklusionsbeirat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit durch Handzeichen. Geheim mit Stimmzetteln muss abgestimmt werden, wenn dieses von einem stimmberechtigten Mitglied verlangt wird.
- (2) Der Beirat ist beschlussfähig wenn zur Sitzung ordnungsgemäß geladen wurde, das vorsitzende Mitglied oder seine Stellvertretung die Sitzung leitet und mindestens die Hälfte der

stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Sind mehr als die Hälfte der Stimmen Enthaltungen gilt der Beschluss als nicht zustande gekommen.

Ein Abstimmungsergebnis ohne Gegenstimme jedoch bei Enthaltungen gilt als einstimmig angenommen.

- (3) Nehmen weniger als die Hälfte der Mitglieder an einer Sitzung teil ist innerhalb von 3 Wochen zu einer zweiten Sitzung mit der gleichen Tagesordnung einzuladen.
Diese Sitzung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig.
- (4) Der Inklusionsbeirat entscheidet selbst über die Verwendung der ihm vom Bezirksamt Hamburg-Nord zur Verfügung gestellten finanziellen Mittel.

Die zur Verfügung gestellten Mittel sollen die notwendigen Arbeiten des Inklusionsbeirates unterstützen und dürfen nur zweckgebunden ausgegeben werden. Sollten die Mittel nicht die Kosten decken, so hat der/die Vorsitzende spätestens zwei Wochen nach Kenntnisnahme weitere Mittel beim Sozialausschuss nachzufordern.

- (5) Das Bezirksamt Hamburg-Nord wird zeitnah, spätestens sechs Wochen nach Bekanntgabe der Beschlüsse dem Inklusionsbeirat über die Umsetzung der Beschlüsse oder seine Einschätzung dazu schriftlich berichten.

§ 6 Schlussbestimmung

(1) **Änderungen**

Änderungen dieser Geschäftsordnung sind mit 2/3-Mehrheit der Mitglieder des Inklusionsbeirates ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden im Rahmen einer ordnungsgemäß angesetzten Sitzung und vorheriger Ausweisung als Tagesordnungspunkt möglich.

(2) **Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt am in Kraft.